



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DER KINDERGARTEN- UND HORTPÄDAGOGINNEN
IN ELEMENTAREN BIS ZU SEKUNDÄREN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

AUFWERTUNG DER ELEMENTARPÄDAGOGIK DURCH AUSHUNGERN UND WERTEDIKTAT?

OFFENER BRIEF des ÖDKH anlässlich des Entwurfes zur

„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die
Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Juliane Bogner-Strauß!
Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann!

Nach Durchsicht des Entwurfes zur „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ erlauben wir uns, Ihnen und der Öffentlichkeit unser Statement – aus Sicht der Praxis und des aktiven bildungspolitischen Engagements– zu übermitteln:

Das Positive zuerst:

Sprachförderung in der „Bildungssprache“ Deutsch wird nicht an Kindern mit Migrations- oder Fluchthintergrund argumentiert. Stimmt, denn zu viele Kinder mit „rein österreichischen“ Wurzeln sind unserer **LEBENS**sprache auch nicht mächtig. Dass der Deutschlevel C1 verlangt wird, steigert sicher die Zielerreichung.

Allgemeingültige Regelungen zu Kinderanzahl und „Fachkraft“ – wir nehmen an, dass es sich dabei nur um Kindergarten-, Hort- und ElementarpädagogInnen handelt und „Pädagogische AssistentInnen“ oder andere derzeit immer stärker abgehaltene Kurz“qualifizierte“ nicht gemeint sind.

Die Kind-PädagogInnen-Relation 1:10 und 1:4 bewegt sich näher an den wissenschaftlichen Forderungen und zeigt den richtigen Weg.

Ganzheitliche Bildung, Aufwertung der Elementaren Bildung, individuelle Bildungsarbeit nach dem Entwicklungsstand des Kindes (statt Alter!), definierter Einsatz von PädagogInnen, Festlegung von Zeit für Weiterbildung,... können wichtige Verbesserungen für Bildung und Bildungsarbeit bedeuten.

Die Orientierung der Öffnungszeiten an der von Vollzeitbeschäftigten entsprechen der derzeitigen Gesellschaft! Es dürfen nicht mehr – vor allem - Frauen in prekäre Arbeitsverhältnisse oder zum Zu-Haus- bleiben praktisch gezwungen werden.

„Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.“ ist die Basis jeder Bildungsarbeit. Das Vorbild der Gesellschaft sieht anders aus...

1160 Wien, Thaliastraße 130/12, +43 699 19220503

office@oedkh.at

www.oedkh.at

Bankverbindung: Sparkasse Oberösterreich

IBAN: AT352032025000020725, BIC: ASPKAT2L

ZVR-Zahl 534367357

Anregungen für Ergänzungen und/oder Veränderungen:

Statt Betreuung muss sich das Anliegen BILDUNG auch in der Wortwahl widerspiegeln - „von Beginn der Betreuung an“ wird z.B.: vom Eintritt in die Elementare Bildungseinrichtung (EB)

„Kind-Pädagog/in/e-Relation“ ist deutlicher als „Betreuungsschlüssel“

Zitat: „(2) Ziele dieser Vereinbarung sind:

1. die Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes“; als Basis für den lebenslangen Bildungsweg mit Vorbildwirkung im Rahmen der Erziehung zu DEMOKRATIE, PARTIZIPATION, INKLUSION, LEBENSORIENTIERUNG

Mehr Informationen brauchen wir zu:

Der „bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden“ wird welche „österreichischen“ Werte beinhalten?

Orientiert sich dieser am „Wertekompass OÖ“, der aus unserer Sicht ein kaum gelungener Orientierungsrahmen zur Wwertebildung an Kindergärten und Schulen ist?

Wie werden die verfassungsrechtlich festgelegten Werte von DEMOKRATIE, INKLUSION, RECHTE DER KINDER, PARTIZIPATION verankert?

c) die Kompetenzbeschreibung „Mündliches Sprachhandeln“ im Leitfaden zur Grundschulreform „Schülerinnen/Schülereinschreibung NEU“: legt fest, über welche sprachlichen Kompetenzen Kinder beim Schuleintritt verfügen sollen; Diese Beschreibung haben PädagogInnen der EB nicht, da diese nicht dieselben Informationen wie SchulpädagogInnen haben.

Verbindung EB zu Volksschulen, Datenweitergabe,...

Wie soll eine Kooperation auf Augenhöhe und im Sinne einer fließenden, kindzentrierten Bildungsarbeit, ohne Schnittstellen, agiert werden, solange es keine Regelungen zu strukturellen, ausbildungsrelevanten und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen gibt?

Entspricht die Weitergabe von sensiblen Informationen direkt von der EB an die VS dem Datenschutz?

Starke Kritik üben wir an:

Die „Bildungssprache Deutsch“ ist die in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen verwendete Sprache zwischen dem Personal und den betreuten Kindern **sowie zwischen den Kindern.**

Das entspricht weder den **Menschenrechten**, noch einer respektvollen und annehmenden Pädagogik! Um zu forcieren, dass Kinder auch untereinander deutsch sprechen, braucht es daher weniger Kinder pro PädagogInnen, damit direkt in jeder Situation als positive Verstärkung mit den Kindern deutsch gesprochen werden kann!

Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes eine frühzeitige Sexualisierung der Kinder und damit eine geschlechtliche Segregation bezwecken und insofern mit verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung, insbesondere der Gleichstellung von Mann und Frau, nicht vereinbar sind.

Das geht – zum Glück – an den realen Situationen in unseren EB vorbei und **widerspricht dem Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenplan**, der doch als Basis weiterhin dienen soll! Was bedeutet das für Kreuze, Miniröcke, Kappen mit Parteilogos und wie ist das mit den MitarbeiterInnen?

(5) Bei Kindern, die entgegen der in Art. 5 Abs. 2 enthaltenen Verpflichtung nicht zum Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung angemeldet wurden, erfolgt die erstmalige Feststellung des Sprachstandes durch die zuständige Landesbehörde.

Kinder in einer Momentaufnahme zu beurteilen entspricht in keiner Weise als geeignetes Instrument!

Seit Jahrzehnten fordern der ÖDKH und viele ExpertInnen aus Forschung und Praxis ein **BundesRahmenGesetz-BRG** für die österreichischen Elementaren Bildungseinrichtungen – Krippe, Kleinkindgruppe, Kindergarten, Hort.

Der Entwurf „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ erscheint uns ein Versuch in die Richtung Bundesgesetzgebung, ohne die Verfassung ändern zu müssen.

Das kann aus unserer Sicht doch **nur gelingen**, wenn Praxis, Forschung und Theorie gleichrangig eingebunden sind, Österreich sich zu massiv erhöhten Investitionen in die mit einander verwobenen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten der Elementaren Bildung entschließt und mit einer bundeweiten sowie qualitativsten Gesetzesbasis -zum Beispiel- regionale Bedürfnisse berücksichtigen lässt.

Das erkennen wir in diesem Entwurf leider nicht.

Um eine solche Reform umzusetzen, muss es endlich Maßnahmen geben, um dem großen **Mangel an PädagogInnen** in den Elementaren Bildungseinrichtungen entgegen zu wirken! Dabei muss verstärkt auf die Erwachsenenenebene gesetzt werden, denn von den Kollegs treten viel mehr Ausgebildete in den Beruf ein UND BLEIBEN, als aus den BAfEP. Das Studium Elementarpädagogik muss forciert werden, für alle studierbar sein und der Abschluss finanziell honoriert werden. Junge BerufseinsteigerInnen sowie die PädagogInnen, die lange im Dienst sind brauchen viel mehr Aufmerksamkeit und Maßnahmen zum Bleiben.

Auf jeden Fall können nötige Verbesserungen nur gelingen, wenn enorm mehr finanzielle Mittel vom Bund eingesetzt werden und der Reformprozess aktiv und mit vielen, höchst qualifizierten ExpertInnen mit Einbindung der direkt Betroffenen der Praxis!

Setzen Sie sich bitte dafür ein!

Mit bildungspolitisch aktiven Grüßen

Raphaela Keller

Vorsitzende des ÖDKH

+43 69919220503

office@oedkh.at www.oedkh.at

1160 Wien, Thaliastr. 130/12